

Albanian Youth and Students Association of Austria

(Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

Nachfolgend wird üblicherweise für Personen und Funktionen die männliche Form verwendet. Es ist jedoch, soweit möglich und anwendbar, darunter immer auch die weibliche Form zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Albanian Youth and Students Association of Austria“ (AYSAA)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen kann erfolgen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der albanischen Studenten/Jugend in Österreich und deren kulturellen und wissenschaftlichen Austausch. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den weiteren Albanischen und Österreichischen Vereinen und Organisationen in Österreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vorträge und Veranstaltungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen
 - b. Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen
 - c. Herausgabe eines Mitteilungsblattes oder Informationsbriefes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträgnisse aus Projekten

- c. Spenden, letztwillige und andere Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Juniorenmitglieder
- d. Ehrenmitglieder

(2)

- a. Ordentliche Mitglieder sind jene Studenten/Jugendliche, beiderlei Geschlechts und jeden Standes, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- b. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder können auch andere Vereine oder juristische Personen sein und werden dadurch weder in ihre Selbstbestimmung noch in ihre Eigenständigkeit eingeschränkt.
- c. Juniorenmitglieder sind Jugendliche, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt und können zu keiner Handlung verpflichtet werden.
- d. Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Förderung müssen aus freien Stücken geschehen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Juniorenmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung bleibt das Mitgliedsrecht sistiert.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht bedingt durch eine 1 jährige Mitgliedschaft. Außerordentlichen Mitgliedern steht nur das aktive Wahlrecht zu.
- (2) Nach Bekanntmachung der Tagesordnung eingegangene Anträge um eine Mitgliedschaft werden sistiert und erst nach Abhaltung der Versammlung weiterbearbeitet
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die zahlungsverpflichteten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann auf begründetes Ansuchen in Ausnahmefällen von einer Mitgliedsbeitragszahlung zeitweise oder dauerhaft absehen, wenn eine Zahlung einem Mitglied nicht zuzumuten ist.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese muss bei der Abstimmung vorgelegt werden.
- (7) Die Generalversammlung ist mit einem Präsenzquorum von mind. 50% beschlussfähig. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird eine Unterbrechung von 30 Minuten angesetzt und nach deren Ablauf die Generalversammlung beschlussfähig weitergeführt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und einen Präsenzquorum von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei dreimaligem nicht Zustandekommen des Präsenzquorum in einem Abstand von jeweils 4 Wochen, kann auch die Auflösung/Änderung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsidenten. Wenn auch dieser verhindert ist, sein Stellvertreter.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und zwei Berater.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, an seine Stelle das Mitglied zu berufen, welches bei der letzten Vorstandswahl den zweithöchsten Stimmenanteil erreicht hat. Ist dies nicht möglich, rückt das Mitglied mit dem dritthöchsten Stimmenanteil nach. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und in dessen Verhinderung wiederum von seinem

Stellvertreter schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung wiederum sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Planung und Verwirklichung des Vereinszieles
- (2) Planung und Verwirklichung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- (5) Vorbereitung der Generalversammlung
- (6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins zusammen mit dem Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet - auch wenn sie innerhalb des Vorstands gegen einen Beschluss gestimmt haben - nach außen den angenommenen Beschluss zu vertreten.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Alle drei Mitglieder, die sich freiwillig in einer Liste eingetragen haben, werden per Los gezogen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung muss die Generalversammlung in Abständen von 4 Wochen, 3x positiv stimmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Vorzugsweise für bedürftige Studenten und Jugendliche in Österreich.